

Wegleitung zur Promotionsordnung in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 25. Mai 2011 zur Ordnung vom 16. Dezember 2010

Diese Wegleitung präzisiert die Regeln zum Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel. Die Promotionsordnung (PO) sowie die Wegleitung gelten für alle Doktorierenden, welche das Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ab Herbstsemester 2011 beginnen. Das Doktorat nach alter PO kann noch bis Ende Herbstsemester 2015 abgeschlossen werden. Bitte lesen Sie sowohl die Promotionsordnung wie auch diese Wegleitung genau durch, bevor Sie das Doktorat aufnehmen.

Die Wegleitung ist wie folgt aufgebaut. Im ersten Abschnitt werden die Zuständigkeiten und die Steuerungsinstrumente vorgestellt. Im zweiten Abschnitt folgen Ausführungen zu Inhalt, Zulassung und Finanzierung. Im dritten Abschnitt wird das Bildungsangebot vorgestellt. Im vierten Abschnitt folgen Ausführungen zur Dissertation. Im fünften Abschnitt werden Promotionsverfahren und Doktoratsexamen ausgeführt. Im sechsten Abschnitt folgen Anforderungen zur Publikation der Dissertation. Im Anhang finden sich wichtige im Text erwähnte Formulare und Übersichten.

1 Zuständigkeiten und Steuerungsinstrumente

Der Promotionsausschuss sowie das Promotionskomitee sind die zwei zentralen Institutionen und die Doktoratsvereinbarung (inkl. individueller Studienplan) ein wichtiges Steuerungsinstrument des Doktorats.

1.1 Der Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss ist das leitende Gremium der Doktorierendenausbildung (siehe PO §8). Er überwacht den Inhalt und den Ablauf der Doktorierendenausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Prüfungskommission wahrgenommen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission amtiert als Vorsitzender des Promotionsausschusses, sofern der Promotionsausschuss nichts anderes vereinbart. Dieser kann einzelne Aufgaben auch an eine Gruppe von Mitgliedern delegieren.

Der Promotionsausschuss nimmt sämtliche ihm in der PO zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere: (1) Antragsstellung an das Rektorat betreffend Zulassung zum Doktorat, (2) Festlegung von Auflagen bei der Zulassung, (3) Zustimmung zum jeweils beantragten Promotionskomitee, (4) Beschluss zur Zulassung von externen Betreuern resp. Betreuerinnen, (5) Sicherstellung des Bestehens einer genügenden Betreuungskapazität von Erstbetreuer resp. Erstbetreuerin, (6) Festlegung von Kreditpunkten für Veranstaltungen im Bildungsangebot, (7) Überprüfung der Betreuung, insbesondere in Konfliktfällen, (8) Überprüfung des erfolgreichen Absolvierens des verlangten Bildungsangebots durch die Doktorierenden sowie (9) Entscheidung in Härtefällen (PO §24). Weiter entscheidet der Promotionsausschuss in allen Fragen des Doktorats, welche nicht explizit in der PO geregelt sind (PO §8 Abs. 3).

1.2 Das Promotionskomitee

Das Promotionskomitee konstituiert sich aus den Betreuern bzw. Betreuerinnen der jeweiligen Doktorierenden. Auf Antrag des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bestimmt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung des Promotionskomitees. Die Betreuung jedes Doktorierenden erfolgt in der Regel durch zwei hauptamtliche Fakultätsmitglieder. Der oder die Erstbetreuende übernimmt hierbei die Leitungsfunktion und ist primäre Ansprechperson für die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

Ein Mitglied des Promotionskomitees muss der Gruppierung I der Fakultät angehören. Ist dies gewährleistet, kann der Promotionsausschuss auf Antrag gleichwertig qualifizierte Mitglieder der Fakultät im Promotionskomitee zulassen. Dies können PrivatdozentInnen, TitularprofessorInnen, SNF-FörderprofessorInnen oder AssistenzprofessorInnen ohne Tenure Track der Fakultät sein. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch eine Expertin bzw. einen Experten ausserhalb der Fakultät (von der Universität Basel oder einer anderen Universität) als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zulassen (siehe PO §9 Abs. 6). Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer muss spätestens 12 Monate nach der Zulassung zum Doktorat bestimmt sein (siehe PO §9 Abs. 3).

Das Promotionskomitee betreut und begleitet die Durchführung der Dissertation. Das Ziel besteht darin, ein Doktorat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren abzuschliessen. Die Betreuer und Betreuerinnen unterstützen die Doktorierenden grundsätzlich in der Ausarbeitung der Dissertation. Die Verantwortung liegt aber bei den Doktorierenden selber.

Die Wahl des Zweitbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin erfolgt interessengeleitet spätestens nach 12 Monaten nach dem Start des Doktorats. Die relativ frühzeitige Wahl des Zweitbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin soll dazu dienen, den Doktorierenden über längere Zeit mehrere Ansprechpartner für fachliche Fragen und Feedback zu geben. Durch das frühe Einbinden von Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin werden diese direkter in den Forschungsprozess einbezogen und können so die Dissertationen fruchtbarer begleiten.

Der Promotionsausschuss kann zusätzlich eine dritte Betreuerin bzw. einen Betreuer bestimmen. Diese sind auch Mitglied des Promotionskomitees (PO §9, Abs. 7). Dies kann auf Antrag geschehen, weil z.B. ein renommierter Experte im Ausland die Dissertation begleitet hat und so ein wichtiges Signal abgeben kann. Der Promotionsausschuss kann dies aber auch eigenständig tun, wenn er z.B. in einem konkreten Fall die Notwendigkeit sieht, die Unabhängigkeit der Begutachtung zu erhöhen.

Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Promotionskomitees zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel (PO §9 Abs. 9). In begründeten Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf der Basis von PO §24 (Härtefälle) von diesem Grundsatz abweichen - insbesondere dann, wenn dadurch eine begonnene Dissertation abgeschlossen werden kann.

1.3 Doktoratsvereinbarung („Thesis Contract“)

Zwischen den Doktorierenden und den Betreuern wird eine Doktoratsvereinbarung („Thesis Contract“) innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Doktorats abgeschlossen, welche dem Dekanat zu Händen des Promotionsausschuss vorzulegen ist (siehe PO §7). Die Doktoratsvereinbarung wird vom Promotionsausschuss formal geprüft und genehmigt.

Die Doktoratsvereinbarung umfasst einen vorläufigen Arbeits- und Zeitplan zum Doktorat, allfällige Auflagen, die Rahmenbedingungen sowie die geplante Wahrnehmung des Bildungsangebotes (Anzahl Kreditpunkte) als individuellen Studienplan (siehe PO §7 Abs. 2). Ferner werden regelmässige Treffen (z.B. mindestens einmal pro Jahr) empfohlen, in welchen explizit der Fortschritt des Doktorats gemäss der Doktoratsvereinbarung besprochen wird. Falls sich in diesem Prozess wesentliche Änderungen ergeben, ist die Doktoratsvereinbarung zu aktualisieren. Das Original der Doktoratsvereinbarung liegt im Dekanat auf. Für Besprechungen ist sie vom Doktorierenden abzuholen und im Anschluss wieder zu retournieren.

Ziel dieses Prozesses ist eine weitere Qualitätssteigerung und eine Erhöhung der Erwartungssicherheit für die Doktorierenden und die Betreuenden. Doktorate können so vom Betreuer bzw. der Betreuerin allenfalls auch frühzeitig abgebrochen werden. Das Formular für die Doktoratsvereinbarung ist im Dekanat zu beziehen.

2 Inhalt, Zulassung und Finanzierung

Im Folgenden werden Ziel und Inhalt des Doktorats erläutert. Dann folgen Ausführungen zur Zulassung und zur Finanzierung.

2.1 Ziel und Inhalt des Doktorats

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (PO §13 Abs. 1). Der erfolgreiche Abschluss des Doktorats signalisiert also das Vorhandensein der Fähigkeit, eine eigenständige Forschungsarbeit zu konzipieren und durchzuführen. Die erworbenen fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen es den Doktorierenden ermöglichen, anspruchsvolle Tätigkeiten in der Forschung ausüben zu können. Für die Erreichung dieses Ziels sind die Doktorierenden in erster Linie selber verantwortlich. Das Promotionskomitee unterstützt sie in diesem Bestreben. Die Fakultätsmitglieder tragen zu einem attraktiven Forschungsumfeld bei.

Das Doktorat setzt sich aus drei Teilen zusammen: der Dissertation, der Nutzung des Bildungsangebots und dem Doktoratsexamen (PO §2 Abs. 1). Die Doktorierenden vertiefen während ihrer Ausbildung ihre fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in ihrem Forschungsgebiet. Um hier für alle ein gewisses Mindestmass an Weiterbildung sicherzustellen, erfordert der erfolgreiche Abschluss des Doktorats den Erwerb von mindestens 12 anrechenbaren Kreditpunkten (KP) aus dem Bildungsangebot (PO §11 Abs. 1). Mindestens 8 KP sind aus den Bereichen der fachlich-methodischen Ausbildung zu erreichen (PO §12 Abs. 2).

Es ist möglich, im Rahmen des disziplinären Doktorats - welches zum Abschluss „Doctor rerum politicarum, Dr. rer. pol. (in Englisch: Ph.D.), führt - auch ein „interdisziplinäres Doktorat“, d.h. eine um eine disziplinäre Perspektive erweiterte Dissertation, anzustreben. Da die Disziplin der Wirtschaftswissenschaften enge Bezüge zum Beispiel zur Psychologie, Biologie, Mathematik und Physik sowie zu den Rechtswissenschaften aufweist, ist es sinnvoll, interdisziplinäre Anknüpfungspunkte in der Dissertation zu ermöglichen. Ein solches Doktorat führt zum selben Titel und muss die Anforderungen an ein disziplinäres Doktorat in den Wirtschaftswissenschaften vollumfänglich erfüllen. In Absprache mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin kann ein Bezug zu einer zweiten Disziplin vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist Teil der Doktoratsvereinbarung. In diesem Fall wird der Promotionsausschuss auf der Basis von PO §9 Abs. 7 in der Regel eine dritte fakultätsexterne Betreuungsperson in das Promotionskomitee aufnehmen.

Schliesslich hat die Fakultät die Möglichkeit, für ein sogenanntes strukturiertes Doktoratsprogramm zusätzliche Anforderungen separat festzulegen (siehe PO §1 Abs. 3). Dies kann z.B. die Erhöhung der notwendigen Zahl der Kreditpunkte im Bildungsangebot nach besonderer Struktur und andere

Zulassungskriterien beinhalten. Das Absolvieren eines strukturierten Doktoratsprogramms kann zu einer zusätzlichen Bezeichnung auf der Promotionsurkunde führen. Der verliehene Grad bleibt aber gleich und die grundsätzlichen, oben erwähnten Anforderungen bezüglich des Inhaltes der Dissertation sind ebenfalls vergleichbar.

2.2 Zulassung zum Doktorat

Für die Zulassung zum Doktorat bestehen mehrere Möglichkeiten. Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein abgeschlossenes Masterstudium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel mit der Mindestnote 5.0 (ungerundet). Darüber hinaus muss der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin seine bzw. ihre explizite Einwilligung zur Betreuung des oder der Doktorierenden geben (vgl. Formular im Anhang). Ohne diese Einwilligung besteht kein Anrecht zur Aufnahme eines Doktorats.

Zugelassen werden können auch Absolvierende mit einem äquivalenten Masterabschluss von einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule (PO §4 Abs. 3). Solche Abschlüsse umfassen z.B. einen universitären Masterabschluss in reiner Betriebswirtschaftslehre oder in reiner Volkswirtschaftslehre, einen universitären interdisziplinären Masterabschluss, der Wirtschaftswissenschaften auf Masterniveau zu mindestens einem Drittel der Kreditpunktzahl enthält, oder einen universitären Masterabschluss in fachverwandten Gebieten (z.B. Wirtschaftsmathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsingenieurwesen, Versicherungswissenschaften). Der Promotionsausschuss entscheidet hierbei auf der Basis der absolvierten Fachgebiete und Veranstaltungen im Leistungsausweis („Transcript“), ob eine vollständige oder teilweise Äquivalenz vorliegt (PO §4 Abs. 3). Ist die Äquivalenz nur zum Teil gegeben, kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen oder abgelehnt werden.

Nicht universitäre Masterabschlüsse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (z.B. im Bereich Finance von Fachhochschulen) mit exzellenter Abschlussnote können vom Promotionsausschuss auf Äquivalenz geprüft werden (PO §4 Abs. 3). Der Promotionsausschuss überprüft dabei, ob ein Grossteil der ausgewiesenen Veranstaltungen inhaltlich und methodisch mit Veranstaltungen aus dem Master in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel übereinstimmt. Kommt der Promotionsausschuss zum Schluss, dass eine Zulassung grundsätzlich möglich ist, erfolgt diese in der Regel mit Auflagen, welche am Anfang der Promotion zu erfüllen sind. Eine Zulassung mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen nicht mehr als 30 KP umfassen. Ist dies nicht der Fall, wird den AntragstellerInnen empfohlen, einen Antrag auf Zulassung in den universitären Masterstudiengang in Wirtschaftswissenschaften zu stellen.

Für die Äquivalenzprüfung kann bei allen Masterabschlüssen davon ausgegangen werden, dass die obligatorischen Kernveranstaltungen auf Masterebene im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (inkl. Methodik) auf jeden Fall erbracht worden sein müssen, damit eine Zulassung in das Doktorat möglich ist. Ist dies nicht der Fall und kommt der Promotionsausschuss zum Schluss, dass eine Zulassung trotzdem möglich ist, werden die entsprechenden Inhalte als Auflagen festgelegt, die in der Doktoratsvereinbarung festgehalten werden (PO §4 Abs. 4). Bei einem angestrebten bzw. erfolgreichen Abschluss eines zusammenhängenden Programms für das Bildungsangebot (wie z.B. das Programm für beginnende Doktorierende des Studienzentrums Gerzensee) kann von diesen Auflagen abgesehen werden.

Die Anmeldung zum Doktorat erfolgt über das Studiensekretariat („Student Services“) der Universität Basel. Die Anmeldefristen für das Doktorat an der Universität Basel sind der Homepage der Universität Basel zu entnehmen, unter der Rubrik „Studium“.

Das offizielle Anmeldeformular der Universität Basel zum Doktorat ist ebenfalls auf der genannten Webseite erhältlich.

2.3 Finanzierung des Doktorats

Erfolgt das Doktorat im Rahmen einer Anstellung als Assistent/in mit Masterabschluss an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, findet die „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“ vom 22. März 2007 Anwendung (siehe insbesondere die Ausführungen in §§24-29). Andere Finanzierungsformen sind möglich. Wir unterscheiden hier insbesondere zwischen durch Drittmittel finanzierten und externen Doktorierenden.

Der Beschäftigungsgrad der Assistierenden als Angestellte der Universität Basel beträgt in der Regel 50 Stellenprozente, die nicht unterschritten werden sollten. Eine zusätzliche Beschäftigung z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten ist möglich. Die Assistenz mit Hinblick auf eine Promotion ist befristet auf ein Jahr und kann um drei Jahre verlängert werden (siehe §27 und §28 der „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“). In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstellung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Assistierenden gehören zur Forschungsgemeinschaft der Fakultät und werden gezielt in der Lehre in jenen Bereichen eingesetzt, in denen dies aufgrund der Lernziele in den einzelnen Veranstaltungen sinnvoll ist. So können diese auch wichtige Lehrerfahrungen erworben werden.

Der Schwerpunkt der Assistenzstätigkeit liegt in der Forschungstätigkeit. Das Hauptziel der Anstellung besteht darin, den Assistierenden das Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen. Die Lehrverpflichtung der Assistierenden beträgt bei einer 50-prozentigen Anstellung höchstens zwei Semesterwochenstunden (gemäss §29 Abs. 2 der „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“ wären es bei einer Vollzeitanstellung 4 Semesterwochenstunden). Die Hälfte der Arbeitszeit muss für das Doktorat (Dissertation und Wahrnehmung des Bildungsangebots) der Assistierenden zur Verfügung stehen (siehe §29 Abs. 4 der „Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel“). Von Doktorierenden mit einer 50-prozentigen Assistenzstelle an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird erwartet, dass sie auch die restliche Zeit mehrheitlich für ihr Doktorat verwenden. Dafür sind die 50%-Assistenzstellen an der Fakultät grundsätzlich ausgelegt.

Werden Doktorierende durch Drittmittel finanziert und arbeiten sie in Räumlichkeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, besteht auch bei diesen Personen der Schwerpunkt in der Forschungstätigkeit. Die Anforderungen bezüglich Arbeitszeit sowie weitere Rechte und Pflichten (z.B. Prüfungsaufsichten) sind vergleichbar mit denjenigen für Assistierende.

Doktorierende können als externe Doktoranden bzw. Doktorandinnen ihr Doktorat auch selbständig finanzieren, indem sie z.B. ausserhalb der Fakultät bzw. der Universität Basel eine Anstellung haben. Sie erfüllen bezüglich Beschäftigungsgrad und Arbeitszeit die Vereinbarungen mit ihren Arbeitgebern. Allerdings müssen sie bezüglich Doktorat dieselben inhaltlichen Anforderungen erfüllen wie die oben erwähnten Doktorierenden. Zudem ist durch die Doktorierenden sicherzustellen, dass für das Doktorat genügend Zeit besteht (PO §4 Abs. 6, lit c). Falls der Ort des Verfassens der Dissertation für das Gelingen des Forschungsprojektes wichtig ist, kann der Promotionsausschuss von der entsprechenden Institution (z.B. einem Unternehmen) verlangen, dass diese die Gewährleistung der ordentlichen Durchführung und die Publikation der Dissertation schriftlich bestätigt (PO §10).

3 Leistungen im Bildungsangebot

Gemäss §12 der PO sind die Doktorierenden selber verantwortlich, dass das im Rahmen des Doktorats vorgegebene Bildungsangebot erfolgreich absolviert wird. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mindestens 12 Kreditpunkte, von denen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden müssen, zu leisten sind (PO §12 Abs. 2).

Die notwendigen Kreditpunkte können aus folgenden vier Bereichen (I bis IV) erbracht werden:

- I. Externe wissenschaftliche Vorträge zum Dissertationsthema.
- II. Interne wissenschaftliche Vorträge zum Dissertationsthema.
- III. Fachlich-methodische Ausbildung
- IV. Didaktik und sonstige Fortbildung.

Die Bereiche I bis III gelten als fachlich-methodische Ausbildung. zugeordnet.

Sämtliche Veranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, mit denen Kreditpunkte für das Doktorat erworben werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Erworbene Kreditpunkte ausserhalb der Universität Basel können angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Kriterien für das Bildungsangebot auf Doktoratsstufe erfüllen. Bevor solche Veranstaltungen belegt werden, sollte die Anrechnung durch den Promotionsausschuss sicherstellt werden. Anträge dazu sind im Dekanat einzureichen. Gleiches gilt für Lehrtätigkeiten im Rahmen der Assistenz, welche im Bereich IV angerechnet werden können.

Je ein öffentlicher Vortrag zum Dissertationsthema in den oben erwähnten Bereichen I und II sind verpflichtend. Dafür erhalten die Doktorierenden je 3 KP, sofern die Leistung als genügend betrachtet wird (PASS/FAIL).

Externe wissenschaftliche Vorträge umfassen typischerweise Vorträge an internationalen Fachkonferenzen. Interne wissenschaftliche Vorträge umfassen typischerweise Vorträge im Economics Lunch der Fakultät.

Die Doktorierenden sind angehalten, Forschungsvorträge der Fakultät (z.B. Forschungsseminar, Economics Lunch) regelmässig zu besuchen, auch wenn diese keinen unmittelbaren Bezug zum Promotionsthema aufweisen.

Als „fachlich methodisch“ gelten typischerweise Veranstaltungen auf Doktoratsebene mit Bezug zum Dissertationsthema an der Fakultät oder anderen Universitäten wie beispielsweise das Gerzenseeprogramm oder Summerschools zu ausgewählten Fachthemen auf Doktoratsstufe. Weitere Veranstaltungen auf Doktoratsebene werden mit den entsprechenden Kreditpunkten angerechnet, sofern sie im Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel erwähnt sind. Die Leistungsüberprüfung erfolgt aufgrund der dort bekannt gegebenen Kriterien. Diese können die in der PO §12 Abs. 4 erwähnten Kriterien beinhalten und auf der Basis von PASS/FAIL erfolgen. Es gibt keine Wiederholungsprüfungen. Lehrveranstaltungen können beliebig oft wiederholt werden (siehe PO §12 Abs. 4).

Das Programm für beginnende Doktorierende am Studienzentrum Gerzensee besteht aus drei Kursen (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Advanced Econometrics), welche in jeweils 4 Blockkursen zu je einer Woche im Studienzentrum Gerzensee unterrichtet werden. Ein bestandener Kurs (z.B. Advanced Microeconomics) mit 4 Blockkursen (4 Wochen) wird im Bildungsangebot des Doktorats mit 12 Kreditpunkten angerechnet.

Weitere ausgewählte Veranstaltungen und Kurse können im Bildungsangebot angerechnet werden, sofern sie die Kriterien erfüllen. Hierzu gehören beispielsweise die Veranstaltungen, welche in anderen Doktoratsprogrammen an Schweizer Universitäten angeboten werden. Die bestandenen Veranstaltungen werden mit der ihnen jeweils zugeordneten Anzahl an Kreditpunkten angerechnet. Ein bis zwei Wochen dauernde Summerschools auf Doktoratsniveau werden je nach Aufwand angerechnet. Über die Anrechenbarkeit und die Anzahl der Kreditpunkte entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

Die Doktorierenden melden sich für die jeweiligen Prüfungsleistungen in geeigneter Form an. Im Falle der Teilnahme am „Programm für beginnende Doktorierende am Studienzentrum Gerzensee“ ist die frühzeitige Anmeldung zu beachten.

Für alle Doktorierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht während des gesamten Doktorats an der Universität Basel eine Immatrikulationspflicht (siehe PO §6). Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat sich zum nächstmöglichen Termin für das Doktorat einzuschreiben.

4 Die Dissertation

Die Dissertation kann als Monographie oder kumulative Dissertation geschrieben werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin legt dies in Absprache mit den Betreuern fest. Die Dissertation behandelt Themen oder Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Die Dissertation erbringt den Nachweis aktueller und grundlegender Fachkenntnisse sowie der Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen (siehe PO §13 Abs. 1).

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Doktorierenden können in Ausnahmefällen eine andere Sprache beim Promotionsausschuss mit Begründung beantragen (siehe PO §13 Abs. 2). Der Promotionsausschuss entscheidet.

Eine Monographie ist eine vom Doktoranden bzw. der Doktorandin selbständig verfasste Schrift. Ergebnisse, welche bereits veröffentlicht wurden, können Bestandteil der Dissertation sein, sofern diese nicht bereits für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind. Die kumulative Dissertation besteht aus einzelnen Papieren bzw. Fachbeiträgen. Die Fachbeiträge, welche einen Bestandteil der kumulativen Dissertation bilden, müssen nicht speziell für die Publikation im Rahmen der Dissertation angepasst werden. Die wissenschaftlichen Fachbeiträge können bereits publizierte oder als Working Papers vorliegende Arbeiten umfassen (siehe PO §13 Abs. 3).

Teile der Dissertation können Gemeinschaftsarbeiten mit Koautoren darstellen. Die eigenen Beiträge sind darin eindeutig abzugrenzen (PO §13 Abs. 4). Dies geschieht durch einen Hinweis, welche Papiere alleine und welche gemeinsam mit den erwähnten Autoren verfasst wurden. Der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin erläutert, soweit dies möglich ist, im Gutachten die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in den Gemeinschaftsarbeiten (siehe PO §13 Abs. 4). Mindestens in einem Papier sollte kein Mitglied des Promotionskomitees Koautor sein. Bei der Bewertung der Dissertation sind eigene und gemeinsame Beiträge entsprechend zu berücksichtigen (siehe PO §13 Abs. 4).

5 Promotionsverfahren und Doktoratsexamen

Nach Fertigstellung der Dissertation und der Erfüllung der Anforderungen aus dem Bildungsangebot sowie allfälliger weiterer Auflagen, kann das Promotionsverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung des Promotionsverfahrens erfolgt durch die schriftliche Anmeldung zum Doktoratsexamen. Die Anmeldung

findet durch die Doktorierenden persönlich im Dekanat statt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (siehe PO §14 Abs. 2):

- a. Nachweis der erworbenen Kreditpunkte aus dem Curriculum (mind. 12 KP)
- b. Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Doktoratsvereinbarung
- c. Das Dissertationsmanuskript in dreifacher Ausführung sowie eine Zusammenfassung in Thesenform
- d. Unterzeichnete Plagiatserklärung gemäss PO §14 Abs. 2, lit b
- e. Nachweis der Immatrikulation während der gesamten Zeit des Doktorats
- f. Die Erfüllung der Ziele gemäss Doktoratsvereinbarung

Die Doktorierenden haben folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben: „Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe das Merkblatt zu Plagiat und Betrug gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.“ (Siehe PO §14 Abs. 2 lit. b). Diese Erklärung ist zu datieren und zu unterschreiben.

Die Gutachten sind nach der Aufforderung zur Begutachtung durch das Dekanat innerhalb von drei Monaten beim Dekanat einzureichen (siehe PO §15 Abs. 1). Die Gutachten bewerten dabei die Dissertation mit einer Zehntelnote (PO §18 Abs. 2). Findet das Doktoratsexamen vor Ablauf der Einreichfrist statt, sind die Gutachten spätestens 10 Tage vor dem Doktoratsexamen dem Dekanat zuzustellen. Kommt ein Mitglied des Promotionskomitees zu einer ungenügenden Bewertung, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um damit endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu entscheiden (siehe PO §15 Abs. 3). Liegt ein weiteres Gutachten vor, legt der Promotionsausschuss aufgrund aller vorliegenden Bewertungen die definitive Note für die Dissertation fest (PO §15 Abs. 4).

Das Doktorat wird mit einer Verteidigung der Dissertation im Rahmen des Doktoratsexamens abgeschlossen. Ist die Dissertation gemäss PO §15 Abs. 2 angenommen, dann ist der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Doktoratsexamen zugelassen. Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung und dauert 60 Minuten (siehe PO §17 Abs. 2). Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen (PO §17 Abs. 1) sowie kritische Fragen zu den Forschungsergebnissen aus der Dissertation zu beantworten. Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees sowie der oder die Vorsitzende des Doktoratsexamens.

Der Vorsitz des Doktoratsexamens wird durch den Promotionsausschuss aus den Mitgliedern der Gruppierung I der Fakultät bestimmt. Er oder sie darf nicht Mitglied des Promotionskomitees sein (PO §17 Abs. 4). Weitere Mitglieder der Fakultät aus der Gruppierung I sind berechtigt, am Doktoratsexamen teilzunehmen und Fragen zu stellen (PO §17 Abs. 5; siehe auch PO §16 Abs. 5). Die Note für das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Promotionskomitees sowie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Doktoratsexamens gemeinsam unter Ausschluss des Kandidaten bzw. der Kandidatin festgelegt, und zwar in einer Zehntelnote (PO §17 Abs. 6). Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Wird ein Doktoratsexamen als ungenügend bewertet, kann es einmal und frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden (siehe PO §17 Abs. 7).

Das Prädikat des Doktorats wird unmittelbar nach dem Doktoratsexamen vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Doktoratsexamens errechnet und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bekannt gegeben (PO §18 Abs. 4). Dabei wird es wie folgt berechnet (PO §18 Abs. 1): zuerst wird die Schlussnote des

Doktorats auf Zehntelnote gerundet errechnet, und zwar als Summe der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) plus der Note für das Doktoratsexamen (mit einfachem Gewicht); sodann wird das Prädikat für das Doktorat aufgrund des folgenden Schlüssels festgelegt (PO §18 Abs. 5):

- summa cum laude (5.75 bis 6.0)
- insigni cum laude (5.25 bis 5.74)
- magna cum laude (4.75 bis 5.24)
- cum laude (4.25 bis 4.74)
- rite (4.0 bis 4.24).

Unmittelbar nach dem Doktoratsexamen erfolgt im erfolgreichen Fall die vorläufige Promotion mit der Abnahme des Gelöbnisses (PO §19 Abs. 1). Die Promotion wird erst durch die Übergabe der Promotionsurkunde rechtskräftig (siehe PO §19 Abs. 3). Diese wird zusammen mit dem Diploma Supplement inklusive Zeugnis (das auch die weiterbildenden Leistungen aus dem Bildungsangebot enthält) an der nächst folgenden Diplomfeier der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgehändigt (PO §22 Abs. 2). Ab diesem Zeitpunkt ist der oder die Promovierte berechtigt, den akademischen Titel „Dr. rer. pol.“ zu führen (PO §22 Abs. 3).

6 Anforderungen zur Publikation der Dissertation

Die Dissertation ist aufgrund der vom Promotionsausschuss publizierten formalen Anforderungen zu drucken und binden zu lassen. Die Anzahl beläuft sich auf vier Pflichtexemplare. Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach dem Doktoratsexamen im Dekanat einzureichen (siehe PO §21).

Die Pflichtexemplare tragen ein genehmigtes Titelblatt und den Hinweis, dass der oder die Vorsitzende des Promotionsausschuss die Veröffentlichung in der vorliegenden Form genehmigt hat (siehe Anhang).

Vor der Drucklegung ist die endgültige Fassung der Dissertation dem Dekanat zur Prüfung der Formvorschriften zu unterbreiten. Falls beim Doktoratsexamen Druckauflagen vereinbart worden sind, ist das eingeholte Einverständnis zur Drucklegung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin beizulegen. Nach erteilter Druckgenehmigung sind keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. Allfällige formale Korrekturen sind dem Dekanat zu melden.

Folgende Formen der Publikation sind möglich:

- I. *Publikation als Monographie im Buchhandel oder der Universitätsbibliothek der Universität Basel*
Wird die Dissertation im Buchhandel erscheinen, ist der Kandidat oder die Kandidatin verpflichtet, dem Dekanat einen gemeinsam mit dem Verlag unterzeichneten Publikationsvertrag vorzulegen und die Publikation durch einen besonderen Vermerk als Abdruck einer von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel genehmigten Dissertation zu bezeichnen.
- II. *Publikation als gedruckte Broschüre in der Universitätsbibliothek der Universität Basel*
Die für den Druck einschlägigen Bestimmungen der Universitätsbibliothek der Universität Basel sind einzuhalten. Bei kumulativen Dissertationen ist der bibliographische Nachweis der einzelnen Artikel vorzulegen.
- III. *Publikation im Internet*
Diese Publikationsform ist nur ergänzend möglich. Die Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek der Universität Basel sind, wie oben beschrieben, immer zu drucken. Die einschlägigen Bestimmungen der Universitätsbibliothek sind einzuhalten. Die für die Publikation notwendigen

Rechte überträgt der Kandidat oder die Kandidatin kostenlos der Universitätsbibliothek der Universität Basel.

Den Doktorierenden steht die Möglichkeiten offen, bei Stiftungen und Fonds (z.B. Max Geldner Stiftung und andere) Druckkostenzuschüsse zu beantragen. Bei Anträgen für zusätzliche Mittel, welche vom Dekanat verwaltet werden, sind bereits gewährte Druckkostenzuschüsse zu deklarieren.

Nach Eingang der Pflichtexemplare im Dekanat sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die unter Abschnitt 5 erwähnte Promotionsurkunde erstellt werden kann.

Im Namen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Rolf Weder
Studiendekan und Vorsitzender der Prüfungskommission
25. Mai 2011

(Revidierte Fassung vom 6.2.2015. Inhaltliche Anpassungen gemäss des von der Fakultät am 27.03.2014 verabschiedeten Anhangs zur Promotionsordnung „Leistungen im Bildungsangebot“ sowie formale Anpassungen an die von der Fakultät am 12.06.2014 verabschiedete Wegleitung zum strukturierten Doktoratsprogramm in Applied Economics.)

Anhänge

A1. Bestätigung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers¹

Anmeldung, Bestätigung des/r Erstbetreuers/in

vom/von der zukünftigen Doktorand/in auszufüllen

Vorname/Name: _____ geboren am: _____

Hochschulabschluss / Datum: _____

Universität / Fachgebiet: _____

Prädikat: _____

- Antrag auf Anerkennung des Examens oder eines fachverwandten Studiengangs für Absolvent/innen einer anderen (universitären) Hochschule.

Der/die Doktorand/in verpflichtet sich nach Rücksprache mit Erstbetreuer resp. der Erstbetreuerin, den Zweitbetreuer resp. die Zweitbetreuerin innerhalb von 12 Monaten ab Beginn des Doktorats dem Dekanat anzugeben, das den Antrag an den Promotionsausschuss weiterleitet.

Ort/Datum: _____ Doktorand/in: _____

vom/von der Programmleitung auszufüllen

Ich beantrage, dass oben stehende Person zum Doktorat zugelassen wird, und verpflichte mich, diese zu betreuen. Spätestens 12 Monate ab Beginn des Doktorats wird dem Dekanat der/die Zweitbetreuer/in mitgeteilt.

Ort/Datum: _____ Erstbetreuer/in: Prof. Dr. _____

_____ Unterschrift: _____

Zulassung durch den Promotionsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

ZULASSUNG

vom Vorsitzenden des Promotionsausschuss auszufüllen

- Die/der Kandidat/in erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen (=Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften) mit Mindestnote 5.0 (ungerundet).

oder

- Die/der Kandidat/in verfügt über einen äquivalenten Masterabschluss mit der Mindestnote 5.0, weist mindestens 24 KP aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (inklusive Ökonometrie) auf Masterebene auf und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen

oder

- Die/der Kandidat/in erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung ohne Auflagen nicht und muss die hier aufgeführten Themen im Rahmen von _____ Kreditpunkten zu Beginn der Promotion zusätzlich erbringen:

Ort/Datum: _____ Unterschrift Vorsitzende/r: _____
des Promotionsausschusses

¹ Ist der Erstbetreuer/ die Erstbetreuerin nicht Mitglied der Gruppierung I an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät muss der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin der Gruppierung I angehören und sofort beim Start des Doktorats bestimmt werden (PO §9, Abs. 6).

A2. Schema Titelblatt und Rückseite des Titelblattes**Titelblatt**

<p style="text-align: center;">Titel</p> <p style="text-align: center;">Dissertation</p> <p style="text-align: center;">zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften</p> <p style="text-align: center;">Dr.rer.pol, in Englisch: „Ph.D.“</p> <p style="text-align: center;">an der</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel</p> <p style="text-align: center;">vorgelegt von</p> <p style="text-align: center;">(Verfasserin/Verfasser)</p> <p style="text-align: center;">(Name des Druckers oder des Verlags)</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Jahr des Druckes)</p>

Rückseite des Titelblattes

<p>Genehmigt von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel auf Antrag von (Name und Titel des/der Erstbetreuer/in und des/der Zweitbetreuers/in)</p> <p>Basel, den * Vorsitzender / Vorsitzende des Promotionsausschusses</p> <p style="text-align: right;">Prof. Dr. *</p> <p><small>* Einzusetzen sind der Tag des Doktoratsexamens und der Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, in dessen/deren Amtsjahr das Doktoratsexamen abgelegt wurde.</small></p>
